KREIS SEGEBERG

Hinweise zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Abweichende Erbringung von Leistungen § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II

Diese Hinweise gelten ab sofort und ersetzen die Hinweise Nr. 7/2021.

Impressum:
SGB II
Fachdienst: 50.60
Ansprechpartnerin: Frau Schätzer
04551 951- 9538
Stand: 12.09.2023

Inhaltsverzeichnis

Wesentliche Anpassungen 4
Gesetzliche Grundlage 5
Teil A: Erstausstattung für Möbel 5
1. Zuständigkeit 5
1.1 Zuständigkeit bei Umzug 5
1.2 Zuständigkeit bei Bestandswohnung 5
1.3 Abgrenzung zu anderen einmaligen Leistungen 5
2. Verfahren 6
2.1 Antrag 6
2.2 Voraussetzungen 6
2.2.1 Bedarfsbezogene Leistungserbringung 6
2.2.2 Neuanmietung einer Wohnung – Umzug 7
2.2.3 Erstausstattung bei bereits bewohnter Unterkunft 7
2.2.4 Leistungsgewährung bei sozialwidrigem Verhalten 7
2.2.5 Leistungsgewährung bei unangemessenem Wohnraum 8
2.2.6 Sonderregelung U25-Jährige 8
2.2.7 Leistungsgewährung bei nicht laufendem Bedarf 8
2.3 Ersatzbeschaffungen 8
2.4 Darlehen bei unabweisbarem Bedarf 9
2.5 Hausbesuch 9
3. Bewilligung 9
3.1 Gebrauchtmöbel 9
3.2 Höhe und Art der Leistungen 9
3.2.1 Erstausstattung (Pauschale) 9
3.2.2 Teil-Ausstattung 10
3.2.3 Hausrat 11
3.3 Erstausstattung für Wohnung inkl. Haushaltsgeräte 11
3.3.1 Haushaltsgeräte 11
3.3.2 Wohnungseinrichtung 13
3.3.3 Transport- und Montagekosten 15
Teil B: Erstausstattung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt 16
4 Verfahren 16
4.1 Antrag 16
4.2 Leistungsgewährung bei nicht laufendem Bedarf 16
4.3 Höhe und Art der Leistungen 16
5 Erstausstattung für Bekleidung 16
5.1 Regelbedarf 16
5.2 zusätzlicher Bedarf 17
5.3 Arbeitsbekleidung, besondere Anlässe, Haftentlassung 17
5.4 Pauschale 17
6 Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt 17
6.1 Definition 17
6.2 Pauschale für Schwangerschaftsbekleidung 17
6.3 Pauschale für Babyerstausstattung 18
6.4 Weiternutzung bei nachfolgenden Kindern 18
6.5 Folgebedarf 18
6.6 Zuwendungen Dritter 18
6.7 Temporäre Bedarfsgemeinschaft 18
Anlage 1: Übersicht über die Pauschalen 19
Anlage 2: Übersicht Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte 20

Wesentliche Anpassungen

Teil A: Erstausstattung für Möbel

Rz. 24.2.1.3	Wurden Einrichtungsgegenstände vor Antragstellung beschafft, kommt für diese keine Gewährung einer Erstausstattung in Betracht.
Rz. 24.2.5	Ist der Bedarf im Einzelfall glaubhaft und plausibel, kann auf den Hausbesuch verzichtet werden.
Rz. 24.3.2.1.4	Die Pauschale für die Erstausstattung beträgt: Haushaltsvorstand (inkl. Küche) 1.708,50 € Haushaltsvorstand (ohne Küche) 922,50 € je weitere volljährige Person 280,00 € je Kind 338,00 €
Rz. 24.3.2.3.2	Die Pauschale für den Hausrat beträgt: Haushaltsvorstand 139,00 € je weitere Person 28,00 €

Gesetzliche Grundlage

§ 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2, Abs. 6 SGB II – Abweichende Erbringung von Leistungen

(3) Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

Teil A: Erstausstattung für Möbel

1. Zuständigkeit

1.1 Zuständigkeit bei Umzug

Grundsätzlich ist der Träger zuständig, in dessen Bereich die neu angemietete Wohnung liegt.

24.1.1 Umzug

1.2 Zuständigkeit bei Bestandswohnung

In den Fällen, in denen die Gewährung einer Erstausstattung für eine bereits bewohnte Wohnung in Betracht kommt, ist grundsätzlich der Träger zuständig, in dessen Bereich die Wohnung liegt.

24.1.2 Bestehende Wohnung

1.3 Abgrenzung zu anderen einmaligen Leistungen

Reparaturen und Anschaffungen von therapeutischen Geräten sind in § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II gesondert geregelt. Um eine einheitliche Bearbeitung zu gewährleisten, wird auf die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit (Link) hingewiesen.

24.1.3 vorrangige Regelungen

Bei der Ausstattung mit Wickelkommode und Kinderbett handelt es sich zwar ebenfalls um eine Ausstattung mit Möbeln und Haushaltsgegenständen, die Gewährung erfolgt jedoch im Rahmen der Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt (Teil B).

Renovierungskosten gehören nicht zu den nach § 24 Abs. 3 SGB II gesondert zu erbringenden Leistungen, sondern zu den Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II.

2. Verfahren

2.1 Antrag

24.2.1.1 Antrag und Begründung

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II sind Bedarfe für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nicht vom Regelbedarf umfasst und daher gesondert zu erbringen. Die Leistungen werden gemäß den Vorschriften des SGB II nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zu begründen.

24.2.1.2 Liste mit benötigten Gegenständen

Wird eine Teil-Erstausstattung beantragt, ist dem Antrag eine Liste mit den benötigten Einrichtungsgegenständen beizufügen. Anhand dieser Liste ist unter Berücksichtigung der Ausführungen in diesen Hinweisen der Umfang der Hilfe zu bestimmen.

24.2.1.3 Bedarf vor Antragstellung gedeckt

Wurden vor dieser Antragstellung (einzelne) Einrichtungsgegenstände beschafft, wurde der Bedarf eigenständig gedeckt und es kommt keine oder nur noch eine anteilige Leistungsgewährung für die fehlenden Einrichtungsgegenstände in Betracht.

2.2 Voraussetzungen

2.2.1 Bedarfsbezogene Leistungserbringung

24.2.2.1.1 Bedarfsbezogener Anspruch

Leistungen für die Erstausstattung einer Wohnung sind nicht darauf ausgerichtet, dass Leistungsberechtigte eine komplette Ausstattung benötigen. Der Begriff der Erstausstattung ist nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu verstehen. Entscheidend ist daher, ob der beantragte Gegenstand erstmalig benötigt wird (z. B. Auszug aus einer Wohnung mit Einbauküche in eine Wohnung ohne Einbauküche). Folglich ist die Erstausstattung nicht auf eine Voll-Ausstattung beschränkt, sondern kann auch die Teil-Ausstattung einer Wohnung umfassen.

📖 BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R

24.2.2.1.2 Begriffsdefinition

Die Erstausstattung ist inhaltlich vom Erhaltungs- und Ersatzbedarf abzugrenzen. Erhaltungsbedarf umfasst die Reparatur, Modernisierung oder Verschönerung vorhandener Gegenstände. Ersatzbedarf liegt vor, wenn der Leistungsberechtigte Gegenstände der Wohnungseinrichtung bereits besessen hat, diese jedoch z. B. durch einen Defekt nicht mehr benutzbar sind. Erhaltungs- und Ersatzbedarf sind aus dem Regelbedarf zu decken.

Um eine Erstausstattung handelt es sich, wenn Gegenstände erstmalig benötigt werden.

→ s. aber Entscheidung des BSG vom 23.05.2013 – B 4 AS 79/12 R hinsichtlich des Bedarfs für ein Jugendbett

2.2.2 Neuanmietung einer Wohnung – Umzug

Eine Beihilfe kommt in folgenden Fällen in Betracht:

24.2.2.2.1 Neubezug

24.2.2.2.2 erstmaliger Bezug einer Wohnung

24.2.2.2.3 Haftentlassung

24.2.2.2.4 Wohnungsbrand

24.2.2.2.5 Sonstige Gründe

a. bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung,
b. bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis von nicht nur kurzer Dauer ohne eigenen Hausstand,
c. beim erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand,
d. nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung / die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,
e. nach einem Wohnungsbrand, sofern der Schaden nicht aus vorrangigen Ansprüchen bspw. aus einer Hausratversicherung oder Schadensersatz gedeckt werden kann,
f. aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstausstattung für die Wohnung erforderlich machen.

24.2.2.2.6 durch Umzug unbrauchbare Möbel

Eine Erstausstattung ist auch zu gewähren für einzelne Einrichtungsgegenstände, die nach einem als notwendig anerkannten Umzug unbrauchbar geworden sind.

🕮 BSG, Urteil vom 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R

Kein Anspruch besteht dagegen auf Ersatz oder die Neuanschaffung von Möbeln, weil alte Ausstattungsgegenstände zwar weiterhin funktionsfähig sind, aber nicht mehr gefallen, nicht mehr optimal zur neuen Wohnung passen oder ohnehin wegen Unbrauchbarkeit hätten ausgetauscht werden müssen.

🕮 BSG, Urteil vom 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R

2.2.3 Erstausstattung bei bereits bewohnter Unterkunft

24.2.2.3 Anspruch ohne Umzug

In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann es sich auch dann noch um eine Erstausstattung handeln, wenn ein*e Leistungsempfänger*in bereits seit längerem in der Wohnung wohnt.

Voraussetzung ist,
- dass der Bedarf aktuell noch besteht und
- dass die Einrichtungsgegenstände in der Wohnung noch nicht vorhanden gewesen sind.

2.2.4 Leistungsgewährung bei sozialwidrigem Verhalten

24.2.2.4 Beihilfe bei sozialwidrigem Verhalten

Sofern ein*e Leistungsempfänger*in die Bedürftigkeit bzgl. der Erstausstattung sozialwidrig selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, können die Leistungen lediglich gegen Kostenersatz nach § 34 SGB II erbracht werden.

🕮 BSG, Urteil vom 20.08.2009 – B 14 AS 45/08 R

2.2.5 Leistungsgewährung bei unangemessenem Wohnraum

24.2.2.5 Unangemessener Wohnraum

Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Beihilfe für Wohnungserstausstattung vorliegen, ist bei vorhandenem Bedarf stets eine Beihilfe zu gewähren, und zwar unabhängig von der Tatsache, ob die neue Wohnung ggf. unangemessen teuer ist.

🕮 LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 07.11.12 – L 3 AS 5162/11

2.2.6 Sonderregelung U25-Jährige

24.2.2.6 Regelung U 25

Bei Personen unter 25 Jahren wird gem. § 24 Abs. 6 SGB II eine Erstausstattung nur gewährt, wenn dem Umzug gem. § 22 Abs. 5 SGB II zugestimmt wurde oder hätte zugestimmt werden müssen.

2.2.7 Leistungsgewährung bei nicht laufendem Bedarf

24.2.2.7.1 Rechtsgrundlage

Aufgrund der Vorschrift des § 24 Abs. 3 S. 3 SGB II können auch Personen gesondert zu erbringende Leistungen erhalten, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den in § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II genannten Bedarf aber nicht oder nicht vollständig aus eigenen Kräften und Mitteln decken können.

24.2.2.7.2 Einkommenseinsatz

24.2.2.7.3 Ermessen

In diesen Fällen kann der Einsatz des Einkommensüberhanges bis zu maximal sieben Monate verlangt werden. Für den Monat der Entscheidung ist der Einkommensüberhang in voller Höhe zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Einkommenseinsatz für bis zu weitere sechs Monate verlangt werden. Hierbei ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang im jeweiligen Monat eine Eigenbeteiligung zumutbar ist. Grundsätzlich kann auch ein geringerer Einsatz des Einkommens gefordert werden, wenn das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn der Antragsteller unabweisbare Belastungen zu tragen hat. Bei gleichzeitig auftretendem Bedarf (z. B. Erstausstattung für Möbel, Haushaltsgeräte und Bekleidung) kann die geforderte Eigenbeteiligung nur einmal berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Höhe des Einkommenseinsatzes bzw. den Verzicht auf Berücksichtigung des Einkommens ist zu dokumentieren.

24.2.2.7.4 Dokumentation

24.2.2.7.5 Vermögen

Ggf. ist die/der Antragstellende auf den Einsatz von ungeschütztem Vermögen zu verweisen.

2.3 Ersatzbeschaffungen

24.2.3 Ersatzbeschaffungen

Außer in den genannten Fällen einer „Erstausstattung" ist eine Beschaffung oder Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen und Hausrat (inklusive Elektrogeräten) aus dem Regelsatz zu finanzieren. Beihilfen sind also grundsätzlich nicht zu gewähren.

2.4 Darlehen bei unabweisbarem Bedarf

24.2.4.1 Darlehen bei unabweisbarem Bedarf

In begründeten Einzelfällen, wenn ein „Ansparen" aus dem Regelsatz nicht möglich ist und der Bedarf auch nicht aus dem Vermögen gedeckt werden kann, kommt für einen unabweisbaren Bedarf eine Hilfegewährung in Form eines Darlehens in Betracht.

24.2.4.2 Verfahren

Rechtsgrundlage für die Bewilligung eines Darlehens bei unabweisbarem Bedarf ist § 24 Abs. 1 SGB II. Träger dieser Leistungen ist die BA. Insofern sind die entsprechenden fachlichen Hinweise zu beachten. Bei der Bewilligung eines Darlehens handelt es sich nicht um eine kommunale Leistung, sodass die Auszahlung bzw. Erstattung der Leistung über eine Buchungsstelle der BA zu erfolgen hat.

2.5 Hausbesuch

24.2.5 Hausbesuch

Zur Prüfung des Bedarfes und des Umfangs der Leistung sollte ein Hausbesuch geführt werden. Wenn allerdings im Einzelfall der Bedarf glaubhaft gemacht wird und plausibel ist, kann auf die Durchführung des Hausbesuchs verzichtet werden.

Ein Beispiel für einen plausiblen Bedarf, bei dem auf den Hausbesuch verzichtet werden kann, ist der Auszug aus einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft in die erste Wohnung.

3. Bewilligung

3.1 Gebrauchtmöbel

24.3.1 Gebrauchtmöbel

Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem gut erhaltenem Hausrat, wie er in den Gebrauchtmöbellagern angeboten wird, zumutbar. Abweichungen vom Grundsatz der Gebrauchtbeschaffung sind nachfolgend gekennzeichnet. Darüber hinaus kommt eine Bewilligung anhand von Neupreisen nur in besonders begründeten Einzelfällen in Betracht, wenn die benötigten Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig gebraucht zu bekommen sind.

3.2 Höhe und Art der Leistungen

24.3.2 Geldleistung

Grundsätzlich ist die Leistung als Geldleistung zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Auszahlung im Rahmen des Ermessens per Gutschein nach § 24 Abs. 3 SGB II erfolgen. Die Gründe hierfür sind in der Akte zu dokumentieren.

3.2.1 Erstausstattung (Pauschale)

24.3.2.1.1 Gewährung in Form einer Pauschale

Der Kreis Segeberg macht von der gesetzlichen Möglichkeit des § 24 Abs. 3 S. 5 und 6 SGB II Gebrauch, pauschalierte Beihilfen zu gewähren. Ist eine vollständige Erstausstattung der Wohnung notwendig, so wird diese grundsätzlich in Form einer Pauschale gewährt. Aus dieser Wohnungseinrichtungspauschale ist die gesamte Einrichtung einschließlich Elektrogeräte (z. B. Lampen, Toaster, Bügeleisen) zu finanzieren. Der Bedarf ist somit grundsätzlich abgegolten.

Innerhalb des Pauschalbetrages kann der Leistungsbeziehende eigenverantwortlich entscheiden, welche Prioritäten er -im Rahmen des ihm verfügbaren Betrages- bei der Deckung seines Bedarfes setzt. Es besteht keine Nachweispflicht, wie der Pauschalbetrag tatsächlich verwendet wurde. Setzt der Hilfebedürftige die gewährten Leistungen nicht oder nicht in voller Höhe zur Deckung des Erstausstattungsbedarfes ein, bleibt dies zunächst unbeachtlich, da der Bedarf tatsächlich bestand und durch den Grundsicherungsträger gedeckt wurde. Wird vom Leistungsbeziehenden zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Antrag gestellt, so ist dieser abzulehnen. Die „Ersatzbeschaffung" ist aus dem Regelsatz und entsprechenden Ansparungen zu realisieren.

24.3.2.1.2 Keine Nachweispflicht

24.3.2.1.3 Kein erneuter Bedarf

📖 LSG SAN, 24.11.11, L 2 AS 81/08; 14.02.07 L 2 B 261/06 AS ER

Nachstehende Pauschalen sind für die Erstausstattung mit Einrichtungsgegenständen zu berücksichtigen:

Haushaltsvorstand (inkl. Küche)	1.708,50 €
Haushaltsvorstand (ohne Küche)	922,50 €
jede weitere volljährige Person	280,00 €
jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	338,00 €

24.3.2.1.4 Höhe der Pauschalen

3.2.2 Teil-Ausstattung

Sind nur Teile der Wohnung neu auszustatten, weil bisher entsprechende Möbel nicht vorhanden waren, kann dies als Erstausstattung angesehen werden.

24.3.2.2.1 Teilausstattung

Beispiele:
Beihilfe für die Ausstattung der Küche, wenn in der vorherigen Wohnung eine Einbauküche vorhanden war, die nicht mitgenommen werden kann

24.3.2.2.2 Küche

Beihilfe für eine Waschmaschine nach der Trennung vom Ehegatten

24.3.2.2.3 Trennung

Achtung: Das gilt nur, wenn die benötigten Einrichtungsgegenstände (hier: Waschmaschine) Eigentum des anderen Partners sind. Handelt es sich um Eigentum des Antragstellers oder gemeinsames Eigentum der Ehegatten, muss sich der Antragsteller zunächst wegen der Aufteilung des Hausrats mit dem Ehegatten auseinandersetzen (siehe auch § 1586 b BGB). Ein Verweis auf die Klärung mit dem Ehegatten ist nicht erforderlich, wenn auch diese(r) laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezieht.

📖 BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R

Bei der Gewährung von einzelnen Gegenständen im Rahmen einer Teilausstattung oder dem Nachweis eines zusätzlichen Bedarfs insbesondere für einen Sichtschutz (s. Ziffer 4.4.7) oder Teppichboden (s. Ziffer 4.4.8) ist auf die in der *Anlage 2* ausgewiesenen Werte zurückzugreifen.

24.3.2.2.4 Gewährung einzelner Gegenstände

3.2.3 Hausrat

24.3.2.3.1 Grundausstattung

Die Hilfe zur Beschaffung einer Grundausstattung mit Hausrat wird als Pauschale gewährt. Durch die Pauschale ist insbesondere der Bedarf an Kochtöpfen, Pfanne, Tellern, Tassen, Untertassen, Bestecken, Kaffee-, Teekanne, Wasserkessel, Schüsseln, Trinkgläsern, Dosenöffner, Eimer, Waschschüssel, Besen, Handfeger, Schaufel, Schrubber und sonstigem Küchenkleinbedarf sowie Handtüchern abgedeckt.

Nachstehende Pauschalen sind für die Grundausstattung mit Hausrat zu berücksichtigen:

24.3.2.3.2 Höhe der Pauschalen

Haushaltsvorstand	139,00 €
jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft	28,00 €

3.3 Erstausstattung für Wohnung inkl. Haushaltsgeräte

24.3.3.1 Notwendigkeit von Einrichtungsgegenständen und Haushaltsgeräten

Dieses Kapitel befasst sich damit, welche Haushaltsgeräte und Einrichtungsgegenstände im Rahmen der Erstausstattung grundsätzlich als notwendig erachtet werden können. Die notwendigen Haushaltsgeräte und Einrichtungsgegenstände sind bereits in die Ermittlung der Pauschalen für die Wohnungserstausstattung eingeflossen. Ist eine Erstausstattungspauschale zu bewilligen, dient dieses Kapitel lediglich als Information, was in der Pauschale enthalten ist.

Wird eine Teilerstausstattung beantragt, so ist die Notwendigkeit der Einrichtungsgegenstände anhand dieses Kapitels zu prüfen.

24.3.3.2 Prüfung von Ausnahmen

Die Auflistung der einzelnen Gegenstände ist nicht abschließend. Ausnahmen sind im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

3.3.1 Haushaltsgeräte

Nicht alle Haushaltsgeräte gehören zum notwendigen Lebensunterhalt. Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend. Ausnahmen sind im Einzelfall zu prüfen.

<u>Bügelbrett</u>

24.3.3.1.1 Bügelbrett

Hierfür besteht keine Notwendigkeit, da auf die Alternative, die Bügelarbeit auf einem (Ess-)Tisch auszuführen, verwiesen werden kann.

<u>Bügeleisen</u>

24.3.3.1.2 Bügeleisen

Ein Bügeleisen ist dem notwendigen Lebensunterhalt zuzurechnen. Die einfachste Ausführung ist ausreichend. Besondere Techniken sind nicht erforderlich.

<u>Elektrorasierer</u>

24.3.3.1.3 Elektrorasierer

Eine Rasur ist grundsätzlich auch mit einem Nassrasierer möglich. Die Kosten sind mit dem Regelbedarf abgedeckt.

<u>Geschirrspüler</u>

24.3.3.1.4 Geschirrspüler

Ein Geschirrspüler gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

Haar-Fön
Die Kosten sind mit dem Regelbedarf abgedeckt.

24.3.3.1.5
Fön

Herd ohne Backofen
Eine der Größe des Haushaltes angemessene Möglichkeit, warme Mahlzeiten zu bereiten, gehört zum notwendigen Bedarf. Die meisten Mietwohnungen sind allerdings bereits entsprechend ausgestattet. Anhand des Mietvertrages kann dies nachgeprüft werden. Bei der Hilfegewährung ist zu beachten, dass für Gasanschluss geeignete Geräte teurer sind.

24.3.3.1.6
Herd ohne Backofen

Kaffeemaschine/Eierkocher/Wasserkocher
Alle drei Geräte gehören nicht zum notwendigen Lebensunterhalt. Sie dienen alleine der Erleichterung der Zubereitung. Kaffee wird in einer Vielzahl von Haushalten - wie von alters her - "von Hand gebrüht". Eier können auf konventionelle Weise im Kochtopf gekocht werden. Wasser kann im Kochtopf erhitzt werden.

24.3.3.1.7
Kaffeemaschine
Eierkocher
Wasserkocher

Kühlschrank
Ein Kühlschrank gehört auch bei alleinstehenden Hilfesuchenden zum notwendigen Lebensunterhalt.

24.3.3.1.8
Kühlschrank

Mikrowelle
Eine Mikrowelle gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

24.3.3.1.9
Mikrowelle

Mixer
Ein elektr. Mixer gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

24.3.3.1.10
Mixer

Nähmaschine
Eine Nähmaschine gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

24.3.3.1.11
Nähmaschine

Rundfunk-/Fernsehgerät
Ein Rundfunk- / oder Fernsehgerät ist nicht Teil einer Erstausstattung für die Wohnung, sondern aus dem Regelbedarf zu finanzieren, da es nicht der Bedarfsdeckung Wohnen dient, sondern der Befriedigung von Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen.

24.3.3.1.12
Rundfunk-/
Fernsehgerät

📖 BSG, Urteil vom 24.02.2011 - B 14 AS 75/10 R

Staubsauger
Bedarf für ein gebrauchtes Gerät besteht, sofern die Wohnung bzw. Teile davon mit Teppichboden ausgelegt sind bzw. Räume mit größeren Teppichen versehen sind oder wenn die Beihilfe für die Erstausstattung auch Teppichboden beinhaltet.

24.3.3.1.13
Staubsauger

Telefon
Die Kosten sind mit dem Regelbedarf abgedeckt.

24.3.3.1.14
Telefon

Tiefkühltruhe
Eine Tiefkühltruhe zählt zum gehobenen Lebensstandard. Anzeichen dafür ist, dass bei weitem nicht alle Familien ein solches Gerät besitzen. Die Tiefkühltruhe zählt nicht zu den Haushaltsgeräten, die zum Lebensunterhalt notwendig sind, sondern stellt nur eine Annehmlich-

24.3.3.115
Tiefkühltruhe

keit dar, auf die aber verzichtet werden kann. Den Leistungsberechtigten ist es zuzumuten, häufiger kleinere Mengen zu kaufen, auch wenn dies nicht immer zu den niedrigsten Preisen geschehen kann.

Toaster
Ein Toaster gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

24.3.3.1.16 Toaster

Waschmaschine
Der Gebrauch einer Waschmaschine gehört als notwendige hauswirtschaftliche Hilfe auch in Ein-Personen-Haushalten zum notwendigen Lebensunterhalt. Die Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn der Leistungsberechtigte den Bedarf anderweitig decken kann. In Betracht kommt u.a. die Bereitstellung einer Waschmaschine in einem Mehrfamilienhaus durch Hausverwaltung oder Vermieter oder die Benutzung der Waschmaschine einer karitativen Einrichtung, von Verwandten oder Bekannten. Gesundheitliche Einschränkungen, Pflegebedürftigkeit o.ä. können im Einzelfall der Benutzung der Gemeinschaftswaschanlage entgegenstehen. Auf die Inanspruchnahme eines gewerblichen Waschsalons kann nur verwiesen werden, wenn dieser für den Hilfebedürftigen unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist. Die Kosten hierfür sind im Regelbedarf enthalten.

24.3.3.1.17 Waschmaschine

(Küchen-)Waage
Eine Waage, um z. B. Zutaten zum Backen richtig zu portionieren, ist nicht erforderlich, da alternativ auf Messbecher, die den gleichen Zweck erfüllen, zurückgegriffen werden kann. Dieser ist in der Beihilfe für den Hausrat enthalten.

24.3.3.1.18 (Küchen-)Waage

Wäschespinne/-ständer/-leine
Eine Wäschespinne gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt. Die Kosten für einen Wäscheständer und Wäscheleine sind mit dem Regelbedarf abgegolten.

24.3.3.1.19 Wäschespinne Wäscheständer Wäscheleine

Wäschetrockner
Ein Wäschetrockner gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt. Eine Schleuder ist ebenfalls nicht erforderlich; eine Notwendigkeit könnte sich ergeben, sofern kein Trockenraum zur Verfügung steht und die Wohnung eine Trocknung der Wäsche ebenso nicht zulässt.

24.3.3.1.20 Wäschetrockner

Reparaturen
Die Reparatur von Haushaltsgeräten ist aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

24.3.3.1.21 Reparaturen

3.3.2 Wohnungseinrichtung

Aus dem nachfolgenden Kapitel geht hervor, welche Einrichtungsgegenstände und Möbel grundsätzlich zum notwendigen Wohnungsbedarf gehören. Die Einrichtungsgegenstände und Möbel sind den jeweiligen Räumen zugeordnet.

24.3.3.2.1 Einrichtungsgegenstände

Badezimmer

⇨ Spiegel bzw. Spiegelschrank
⇨ Lampe

24.3.3.2.2 Badezimmer

Nicht erforderlich ist ein Duschvorhang. Halter für Handtücher (z.B. Knopfleiste) sind schon so preisgünstig zu erwerben, dass diese aus dem Regelbedarf beschafft werden können. Eine Badezimmergarnitur (Vorleger usw.) ist nicht erforderlich.

Küche

⇨ Küchenunterschrank und/ oder Hängeschrank, ggf. Küchenschrank - je nach Familiengröße - **24.3.3.2.3 Küche**
⇨ Tisch
⇨ Stühle
Als notwendig ist für jede Person je eine Sitzgelegenheit anzusehen. Sitzgelegenheiten für Besucher sind ebenso erforderlich.
⇨ Spüle
Sofern die Wohnung inkl. Einbauküche vermietet wird, ist der Vermieter verpflichtet, die Spüle zu stellen.
⇨ Lampe

In der Regel darf eine entsprechende Ausstattung von Küchen in Mietwohnungen erwartet werden. Ist das nicht der Fall und kann die leistungsberechtigte Person nicht zumutbar auf eine entsprechend eingerichtete Wohnung verwiesen werden, besteht Anspruch auf o. g. Gegenstände.

Wohnzimmer/Esszimmer

⇨ Esszimmertisch und -stühle, sofern nicht die Küche oder ggf. die Diele entsprechend ausgestattet ist **24.3.3.2.4 Wohnzimmer Esszimmer**
⇨ Schrank
⇨ Couchtisch
⇨ Sofa und Sessel - je nach Familiengröße -
⇨ Schlafcouch, sofern aufgrund beengter Raumverhältnisse dieser der Vorzug anstelle eines Bettes und Sitzmöbeln zu geben ist
⇨ Lampe und ggf. Leselampe

Schlafzimmer

⇨ Kleiderschrank **24.3.3.2.5 Schlafzimmer**
⇨ Spiegel, sofern keiner vorhanden ist
⇨ Lampe
⇨ Doppel- bzw. Einzelbett inkl. Lattenrost, Matratze (Neuware!) und Bettwäsche (Kopfkissen, Bettdecke, je Person 2 Garnituren Bettlaken und Bettbezug) Bei der Bemessung der Hilfe für die Anschaffung von Matratzen ist großzügiger zu verfahren, falls gesundheitliche Gründe eine bessere Qualität erforderlich erscheinen lassen. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.

Kinderzimmer/Jugendzimmer

⇨ Kleiderschrank **24.3.3.2.6 Kinderzimmer Jugendzimmer**
⇨ Tisch und Stuhl
⇨ Lampe und ggf. Tischlampe
⇨ Jugendbett

Zur Erstausstattung einer Wohnung zählt auch die Anschaffung eines Jugendbettes, nachdem das Kind dem Gitterbett entwachsen ist. Bei **24.3.3.2.7 Jugendbett**

der Beschaffung handelt es sich nicht um Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf, wenn erstmals ein der Körpergröße des Kindes angepasstes Bett benötigt wird. Im Unterschied zum laufenden Bedarf an Kinderkleidung tritt dieser Bedarf erstmalig auf. Damit einhergehend besteht ein Bedarf an folgenden Gegenständen: Lattenrost, Matratze, Bettdecke, Kopfkissen, Bettwäsche. Die Leistungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass dieser Bedarf lediglich einmal besteht.

🕮 BSG, Urteil vom 23.05.2013 – B 4 AS 79/12 R

24.3.3.2.8 Wickeltisch Kinderbett

Beihilfen für Kinderbett und Wickeltisch sind bereits durch Leistungen für Erstausstattung bei Geburt abgedeckt.

Flur

24.3.3.2.9 Flur

⇨ Garderobe
⇨ Spiegel, sofern keiner vorhanden ist
⇨ Lampe

Vorhänge/Rollos/Gardinen

24.3.3.2.10 Vorhänge Rollos Gardinen

Grundsätzlich sind zur Verdunkelung ein Rollo oder Übergardinen als ausreichend anzusehen. Zusätzliche Gardinen sind nur zu bewilligen, wenn sie als Sichtschutz erforderlich sind, z. B. im Erdgeschoss an der Straße oder für das Schlafzimmer.

Teppichboden

24.3.3.3.11 Teppichboden

Sofern kein Bodenbelag (bspw. Laminat, Fliesen, PVC) vorhanden ist, ist eine angemessene Beihilfe zu gewähren. Ein Teppichboden ist grundsätzlich nicht als notwendig anzuerkennen. Ausnahmen kommen in folgenden Fällen in Betracht:

24.3.3.2.12 Ausnahmen

- Kinder im Alter bis zur Einschulung (bis einschließl. sechs Jahre) sind vorhanden und der vorhandene Bodenbelag ist nicht geeignet.
- Die Wohnung ist besonders fußkalt.
- Es lebt wenigstens ein Kind im Krabbelalter (bis einschließlich drei Jahren) im gemeinsamen Haushalt.

Weitere Ausnahmen sind im Einzelfall zu prüfen, z. B. krankheitsbedingte Gründe. Ist die Notwendigkeit eines Teppichbodens/Teppichs anerkannt z. B. durch ein amtsärztliches Gutachten, kommt eine Hilfegewährung i. d. R. für das Wohnzimmer und Kinderzimmer in Betracht. Eine Ausstattung der übrigen Räume (insbesondere Küche, Bad und Flur) mit Teppichboden ist nicht erforderlich.

24.3.3.2.13 Gewährung zusätzlich zur Pauschale

Der Bedarf für die Anschaffung eines Teppichbodens ist nicht in der Erstausstattungspauschale enthalten. Sollte ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden, ist dieser Bedarf im angemessenen Umfang zusätzlich zur Pauschale zu gewähren.

3.3.3 Transport- und Montagekosten

24.3.3.3 Transport-/ Montage-

Die Übernahme von Transport- und Montagekosten (z. B. Herd oder Waschmaschine) kommt nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht, z. B. wenn Leistungsempfänger*innen selbst dazu objektiv

nicht in der Lage sind und auch keine Haushaltsangehörigen, Verwandte oder Bekannte haben, die helfen können.

kosten

Teil B: Erstausstattung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt

4 Verfahren

4.1 Antrag

Leistungen für die Erstausstattung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt werden gemäß den Vorschriften des SGB II nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zu begründen.

24.4.1 Antrag

4.2 Leistungsgewährung bei nicht laufendem Bedarf

Aufgrund der Vorschrift des § 24 Abs. 3 S. 3 SGB II können auch Personen gesondert zu erbringende Leistungen erhalten, die zwar keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den in § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II genannten Bedarf aber nicht oder nicht voll aus eigenen Kräften und Mitteln decken können.

24.4.2.1 Rechtsgrundlage

Die im Teil A, Ziffer 3.2.8 dieser Hinweise genannten Regelungen sind entsprechend anzuwenden.

24.4.2.2 Anwendung Ziffer 3.28

4.3 Höhe und Art der Leistungen

Grundsätzlich ist die Leistung als Geldleistung zu erbringen.

24.4.3.1 Geldleistung

In begründeten Ausnahmefällen kann die Auszahlung im Rahmen des Ermessens per Gutschein nach § 24 Abs. 3 SGB II erfolgen. Die Gründe hierfür sind in der Akte zu dokumentieren.

24.4.3.2 Gutschein

Es ist zu beachten, dass die Pauschale auskömmlich ist.
🕮 BSG, Urteil vom 13.04.2011 – B 14 AS 53/10 R

5 Erstausstattung für Bekleidung

5.1 Regelbedarf

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass jede(r) Leistungsberechtigte(r) über einen Grundbestand an Kleidung verfügt. Bedarfe auf Ergänzung oder Ersatz von Bekleidung sind aus dem Regelbedarf zu finanzieren. Dabei kann Leistungsempfängern zugemutet werden, zur Deckung des Bedarfes Anteile des Regelbedarfes anzusparen. Dies gilt auch für die Beschaffung von Kleidung, die aufgrund des Wachstums von Kindern notwendig ist. Es handelt sich um Bedarfe, die vorhersehbar und planbar sind.

24.5.1 Regelbedarf

5.2 zusätzlicher Bedarf

24.5.2 zusätzlicher Bedarf

In seltenen Fällen kann aufgrund besonderer Umstände (z. B. Verlust der Bekleidung infolge eines nicht verschuldeten Wohnungsbrandes) die Bewilligung von Leistungen zur Beschaffung einer Erstausstattung in Betracht kommen. Dabei muss zwar nicht die gesamte Bekleidung fehlen, aber es müssen wesentliche Teile fehlen, die es nicht rechtfertigen, den Bedarf aus dem Regelbedarf zu finanzieren.

5.3 Arbeitsbekleidung, besondere Anlässe, Haftentlassung

24.5.3.1 Arbeitsbekleidung

Arbeitskleidung fällt nicht als Bedarf an, da sie als notwendiges Arbeitsmittel vom Einkommen abzusetzen ist. Daher können für die Beschaffung von Arbeitskleidung keine Leistungen erbracht werden.

24.5.3.2 Besondere Anlässe

Für besondere Anlässe, wie z. B. Konfirmation, Kommunion, Hochzeit oder die Teilnahme an Beerdigungen naher Angehöriger kann keine Hilfe gewährt werden.

24.5.3.3 Haftentlassung

Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich keinen Bedarf an einer Erstausstattung aus, da nach § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz die Justizvollzugsanstalten dem Haftentlassenen entsprechende Bekleidungsstücke zur Verfügung stellen.

5.4 Pauschale

24.5.4.1 Umfang der Grundausstattung

Zur Erstausstattung für Bekleidung gehören z. B. Winter- und Sommerjacke, Hosen, Pullover, Hemden/Blusen, T-Shirts, Winterschuhe, Halbschuhe, Nachtwäsche, Unterwäsche. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Leistung lediglich den für die Lebensführung unerlässlichen Bedarf an Bekleidung (Grundbedarf) abdecken soll.

24.5.4.2 Höhe der Pauschale

Die Pauschale für die Erstausstattung für Bekleidung beträgt für Leistungsberechtigte:

- der Altersgruppe 1 - 5 Jahre 265,00 €
- der Altersgruppe 6 – 17 Jahre 375,00 €
- der Altersgruppe 18 Jahre und älter 475,00 €

6 Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt

6.1 Definition

24.6.1 Definition

Die Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt deckt einen Bedarf ab, der erstmals mit der Schwangerschaft bzw. Geburt entsteht. Ein Ansparen aus dem Regelbedarf ist nach dem Willen des Gesetzgebers nicht erforderlich.

6.2 Pauschale für Schwangerschaftsbekleidung

24.6.2 Schwangerschaftsbekleidung

Die Pauschale für die Erstausstattung bei Schwangerschaft wird frühestens ab der 13. Schwangerschaftswoche ausgezahlt. Sie umfasst den für eine werdende Mutter entstehenden zusätzlichen Bedarf an Bekleidung z. B. für Umstandskleid bzw. Umstandshose und Unterwäsche. Sie beträgt 135,00 €.

6.3 Pauschale für Babyerstausstattung

24.6.3 Babyerstausstattung

Die Leistungen für die Erstausstattung bei Geburt umfassen sowohl Bekleidung (Babyerstausstattung) als auch Einrichtungsgegenstände und werden rechtzeitig, d. h. zwei bis drei Monate vor dem errechneten Entbindungstermin gewährt und in einer Summe ausgezahlt. Die Pauschale umfasst sämtliche geburtsbedingten Bedarfe wie z. B. Säuglingserstausstattung, Babybekleidung und Hygieneartikel sowie Kinderwagen, Kinderbett und Wickeltisch. Sie beträgt 480,00 €.

6.4 Weiternutzung bei nachfolgenden Kindern

24.6.4.1 Weiternutzung

Die Pauschalen für die Babyerstausstattung und die Einrichtungsgegenstände sind lediglich bei Geburt des ersten Kindes in voller Höhe zu gewähren. In der Bewilligung ist darauf hinzuweisen, dass die Benutzung der angeschafften Sachen auch für nachfolgende Kinder erwartet wird. Sofern die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als drei Jahre zurückliegt, ist nur die hälftige Pauschale zu bewilligen.

24.6.4.2 Mehrlingsgeburten

Diese Regelung wird grundsätzlich nicht auf Mehrlingsgeburten angewandt. Handelt es sich bei der Mehrlingsgeburt um die erste Geburt, wird für jedes Kind die volle Pauschale berücksichtigt, da nicht auf die Weiterverwendung bereits beschaffter Ausstattung verwiesen werden kann. Handelt es sich bei der Mehrlingsgeburt jedoch nicht um die einzige Geburt innerhalb der letzten drei Jahre, wird für ein Kind lediglich die hälftige Pauschale und für die weiteren Kinder die volle Pauschale bewilligt.

6.5 Folgebedarf

24.6.5 Folgebedarf

In der Folgezeit entstehende Bedarfe sind aus dem Regelbedarf zu finanzieren.

6.6 Zuwendungen Dritter

24.6.6 Zuwendungen Dritter

Leistungen der Krankenkasse oder anderer Einrichtungen, z. B. Hilfen der Stiftung „Mutter und Kind" oder „Pro Familia" bleiben unberücksichtigt.

6.7 Temporäre Bedarfsgemeinschaft

22.6.7 Bedarf im Rahmen des Umgangsrecht

Werden im Rahmen der Kosten der Unterkunft ein Wohnflächenmehrbedarf und entsprechend höhere angemessene Aufwendungen für die Wohnung wegen eines Umgangsrechts anerkannt, besteht ein Anspruch auf Leistungen für ein Bett. Bekleidung u. Ä. muss das Kind mitbringen, so dass kein gesonderter Bedarf besteht.

Anlage 1: Übersicht über die Pauschalen

Anzahl Personen	Erstausstattung	Hausrat	Gesamt
Einzelperson / Haushalts-vorstand (inkl. Küche)	1.708,50 €	139,00 €	1.847,50 €
Einzelperson / Haushalts-vorstand (ohne Küche)	922,50 €	139,00 €	1.061,50 €
je weitere volljährige Person	280,00 €	28,00 €	308,00 €
je Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	338,00 €	28,00 €	366,00 €

Anlage 2: Übersicht Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte

Wohnzimmer:	
Couchtisch	20,00 €
2er Couch	145,00 €
3er Couch	200,00 €
Sessel	75,00 €
Schlafcouch	142,00 €
Schrank	73,00 €
Kommode	29,00 €
Stehlampe	20,00 €

Schlafzimmer:	
Einzelbett	91,00 €
Lattenrost für Einzelbett	17,00 €
Matratze für Einzelbett	45,00 €
Doppelbett	164,00 €
Lattenrost für Doppelbett	34,00 €
Matratze für Doppelbett	90,00 €
Kleiderschrank	74,00 €
Nachtschrank	18,00 €
Spiegel	12,00 €

Bad:	
Spiegel	9,00 €
Schrank	23,00 €
Alternative: Spiegelschrank	34,00 €

Küche:	
Küchenschrank	93,00 €
Hängeschrank	59,00 €
Unterschrank	127,00 €
Tisch	45,00 €
Stühle (4 Stühle à 16,75 €)	67,00 €
Spüle	172,00 €

Flur:	
Garderobe	25,00 €
Schuhregal	13,00 €

Sonstiges:	
Lampen (inkl. Leuchtmittel)	13,00 €
Schreibtisch	41,00 €
Schreibtischstuhl	37,00 €
Regal	24,00 €
Bettwäsche (je Person)	28,00 €
Gardinen/Rollos/Vorhänge	(je Fenster) 12,00 €
Teppichboden	(je m²) 5,00 €

Elektrogeräte:	
Kühlschrank	130,00 €
Waschmaschine	230,00 €
Staubsauger	35,00 €
Herd	210,00 €
Bügeleisen	12,00 €